

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 0918/IX aus der 15. BVV vom 20.10.2022, Für eine auskömmliche Personalausstattung des Fachamtes Soziales im Bezirk Marzahn-Hellersdorf für das Haushaltsjahr 2023 - Tariffreuegesetz

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt wurde ersucht den Personalhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 so aufzustellen, dass das Amt für Soziales des Bezirks Marzahn-Hellersdorfs auskömmlich mit Personal ausgestattet ist, um das seit 01.09.2022 in Kraft getretene neue Tariffreuegesetz umzusetzen.

Das Bezirksamt Marzahn Hellersdorf ist dem Ersuchen gefolgt und hat den personellen Mehrbedarf im Rahmen des Tariffreuegesetz von 7 zusätzlichen VZÄ ermittelt (Begründung siehe Anlage 1) und anerkannt.

Die Ausstattung erfolgt durch die Anmeldung von 7 VZÄ im Rahmen der Planung des DHH 2024/2025 und dem möglichen vorzeitigen unterjährigen Einsatzes von Beschäftigungspositionen, welche mit einem bestätigten Haushalt 2024 entfristet werden können.

Gordon Lemm
Bezirksbürgermeister

N. Zivkovic
Bezirksstadträtin für Soziales

Anlage: Personalbedarfsberechnung Tariffreuegesetz Amt für Soziales Bezirksamt Marzahn Hellersdorf, Stand 10.01.2023

**Personalbedarfsberechnung Tariffreugesetz Amt für Soziales Bezirksamt Marzahn
Hellersdorf; Stand: 10.01.2023**

Bezüglich einer pflegefachlichen Prognose, wie sich das Tariffreugesetz auf das Amt für Soziales im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf auswirken wird, erfolgte eine Ermittlung begründend in den Mengen und Daten der KLR (07/2022) im Vergleich zu den Daten der SAHRA Datenbank aus 2021, die die Daten der Pflegeversicherung verarbeitet.

Zudem stellt die Senatsverwaltung WGPG monatlich eine Liste der Punktwerte der Pflegedienste zur Verfügung, aus der die im Bezirk tätigen Pflegedienste gefiltert wurden.

Für die Bestandsfälle der ambulanten Hilfe zur Pflege werden Mehrausgaben in Höhe von 1.504.924,74 Euro prognostiziert. Diese ergeben sich aus der Punkterhöhung der Pflegedienste um durchschnittlich 33%.

Die von der AOK gelisteten Pflegebedürftigen (in 2021 ca. 1.200) mit einem Sachleistungsbezug ist die Personengruppe, die am wahrscheinlichsten in die Sozialhilfe fällt, da die Leistungen in der Regel ausgeschöpft sind und durch eigenes Vermögen aufgestockt wurden/werden. Unsicher bleibt, ob die Pflegebedürftigen bereit sind, Sozialhilfe zu beanspruchen oder eher auf Pflege verzichten, da die Personengruppe zu einem sehr hohen Anteil dem Pflegegrad 2 zuzuordnen ist. Im Pflegegrad 3 sollte der Pflegebedarf bereits so hoch sein, dass auf eine Hilfe nicht verzichtet werden kann. Aber auch gibt es eine hohe Anzahl von Pflegebedürftigen, die durch den Bestandsschutz aus der Überleitung der Pflegestufen in die Pflegegrade einen zu hohen Pflegegrad im Verhältnis zu ihrer Pflegebedürftigkeit erhalten haben.

Geht man davon aus, dass alle Sachleistungsempfänger in die Sozialhilfe gebracht werden, bedeutet dies für das Amt für Soziales ein Fallaufwuchs von 628 Fällen aus dem Sachleistungsbezug.

Das Kostenvolumen würde sich aus den durchschnittlich erhöhten Pflegekosten von 33% in Bezug auf die bislang ausgeschöpfte Sachleistung (PG 2 = 724 Euro, PG 3 = 1.363 Euro, PG 4 = 1693 Euro, PG 5 = 2095 Euro) auf die Sozialhilfe auswirken. Dies entspräche einem Kostenvolumen von 208.654,71 Euro pro Monat und ab dem 01.09.2022 bis zum Ende des Jahres Mehrausgaben in Höhe von 625.964,13 Euro.

Unberücksichtigt bleibt zudem die Gruppe der Pflegebedürftigen mit einem genutzten Kombileistungsanspruch, der in der Regel nicht im Sozialhilfebezug sein kann. Hier sprechen wir von weiteren fast 2000 Pflegebedürftigen.

Auch eine vermehrte Inanspruchnahme von Pflegeheimplätzen anstelle der häuslichen Betreuung wäre denkbar, da die Pflegedienste aufgrund des Personalmangels kaum noch Kapazitäten haben.

Mit Stand 12/2022 sind seit 01.09.2022 78 Neuanträge eingegangen, sodass die derzeitige Prognose nur in Anteilen bestätigt werden kann. Mit einer Zunahme von Anträgen ist dennoch weiterhin zu rechnen, da bekannt ist, dass Gesetzesanpassungen meist mit einem zeitlichen Verzug wirken.